

Auslegungshilfe
(Stand: 24.03.2020 – 13:00 Uhr)
**zur Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung
der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin**

I. Allgemeine Erläuterungen

1. Mischsortimente

Bei Geschäften mit Mischsortiment ist auf den Schwerpunkt des Angebotenen Sortiments abzustellen. Das bedeutet, dass ein Geschäft, dessen Sortiment zum überwiegenden Teil (geschätzt über 50%) aus Waren besteht die in entsprechenden Fachgeschäften verkauft werden dürften (Lebensmittel, Getränke, Tabak, Zeitschriften, Bücher, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf) geöffnet bleiben darf. Bei der Bestimmung des Schwerpunkts sind alle Teile des Sortiments, die unter die Ausnahmen fallen zusammenzurechnen.

Beispiel: Das Sortiment eines Unternehmens besteht zu 50% aus Drogerieartikeln, 15% aus Lebensmitteln und Getränken, 10% aus Tierbedarf und 10% aus Gartenbedarf. All dies sind „erlaubte“ Waren. Das Sortiment des Unternehmens besteht also zu 85% aus „erlaubten“ Waren. Daher können die Geschäfte des Unternehmens offen bleiben. Sollte die Situation im Einzelfall anders zu beurteilen sein, steht es natürlich den zuständigen Behörden frei, eine Filiale dennoch zu schließen.

2. Teilsortimente

Wenn das Sortiment eines Geschäfts einen Teil des üblichen Sortiments eines entsprechenden Fachmarkts ausmacht, fällt auch das Teilsortiment unter die Ausnahmen, die für das Gesamtsortiment greifen.

3. Dienstleistungserbringer

Dienstleister sind generell nicht von der Verordnung erfasst. Alle entsprechenden Geschäfte können daher geöffnet bleiben. Dies gilt aber ausdrücklich nicht für Nagel-, Tattoo-, Kosmetikstudios und Solarien. Auch Massagestudios, die keine Physiotherapiepraxen sind, dürfen nicht geöffnet werden. Weitere Ausnahmen: § 2 Abs. 1 bis 4 sowie § 4.

4. Abholung und Lieferung vorbestellter Waren im Einzelhandel/ Abholung und Lieferung von Speisen und Getränke im Gaststättengewerbe

Für die Organisation der Abholung und Lieferung durch Kunden, Gewerbetreibende und Lieferdienste müssen geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen eingehalten werden.

II. Auslegungshilfe (Positiv-Negativ-Liste) - Stand: 24.03.2020, 13:00 Uhr

In der folgenden Tabelle sind Geschäftsangebote aufgelistet, die von der Berliner SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (SARS-CoV-2-EindmaßnV - Stand: 22.03.2020) betroffen sind. Sie beantwortet mit dem Verweis auf die Verordnung die Frage, ob ein Geschäftsangebot öffnen darf (Spalten "Untersagung" und "Gestattung"). Die Liste wird täglich aktualisiert.

Geschäftsangebot	Untersagung	Gestattung	Begründung	Rechtsgrundlage SARS-CoV-2-EindmaßnV
1€-Läden, Action usw.	X		Allg. Einzelhandel – Lebensmittelangebot von deutlich untergeordneter Bedeutung (teils nur im Kassensbereich)	§ 3a Abs. 1
Abholen und Lieferung bestellter Ware im Einzelhandel		X	Analog Poststelle, jedoch kein anderer Warenverkauf	
Autovermietung, Car-Sharing		X	Dienstleistung	
Autowaschstraße		X	Dienstleistung	
Autowerkstatt		X	Handwerk und Dienstleistung	
Baumärkte		X	Ausdrücklich zugelassen; auch wichtig für Materialversorgung insb. der Handwerker	§ 3a Abs. 2
Blumengeschäfte, Florist		X	Teilsortiment Gartenbaubedarfsmarkt	§ 3a Abs. 2
Bürokommunikation/ IT-Support		X	Dienstleistung	
Copy-Shop	X	(X)	(X) = Abarbeiten von Aufträgen, die per Post, E-Mail o.ä. übersandt wurden, ist möglich	
Einkaufs-Center		X	Öffnung des Centers, damit die dort gelegenen Geschäfte und Dienstleister, die öffnen dürfen, erreicht werden können	§ 3a Abs. 2
Eis-Dielen	X	(X)	(X) = Außer-Haus-Verkauf (Abholung und Lieferung) ist zulässig.	§ 3 Abs. 1
E-Zigaretten-Handel		X	Teilsortiment Tankstelle/ Spätverkaufsstelle	§ 3 Abs. 2
Fahrradgeschäft		X	Ausdrücklich zugelassen	§ 3a Abs. 2
Fahrradwerkstatt		X	Dienstleistung	
Fitnessstudio	X			§ 4 Abs. 1
Frisör	X		Dienstleistung im Bereich der Körperpflege, auch keine Erbringung	§ 2 Abs. 5

Geschäftsangebot	Untersagung	Gestattung	Begründung	Rechtsgrundlage SARS-CoV-2-EindmaßnV
			außerhalb von Betriebsstätten	
Fußpflege, medizinische (insb. Podologie)		X	Medizinisch notwendige Dienstleistung.	§ 2 Abs. 5
Fußpflege, nichtmedizinische	X	(X)	Dienstleistung im Bereich der Körperpflege (X) = Medizinische Fußpflege (insb. Podologie) ist zulässig	§ 2 Abs. 5
Gaststätten	X	(X)	(X) = Außer-Haus-Verkauf (Abholung und Lieferung) ist zulässig.	§ 3 Abs. 1
Geldtransfer		X	Dienstleistung	
Handy-Shop (Vodafone, o2, Telekom etc.)		X	Dienstleistung (Abschluss Telefonverträge und Reparatur sowie Ersatzteilverkauf)	
Hotels, Beherbergungsbetriebe	X	(X)	Verbot von touristischen Übernachtungen; (X) = Ausnahmen für nicht-touristische Übernachtungen sind möglich	§ 3 Abs. 2
Kaufhäuser (Karstadt, Kaufhof)	X		Allg. Einzelhandel – soweit Lebensmittelangebot deutlich getrennt, wäre dieser Betrieb bei Gewährleistung der üblichen Vorsichtsmaßnahmen zulässig	§ 3a Abs. 1
Kiosk		X	Teilsortiment Zeitungsverkauf und Lebensmittel	§ 3a Abs. 2
Kosmetikstudio	X		Dienstleistung im Bereich der Körperpflege	§ 2 Abs. 5
Massage, nichtmedizinische	X	(X)	Dienstleistung im Bereich der Körperpflege (X) = Medizinische Massagen (insb. Physiotherapeuten) ist zulässig	§ 2 Abs. 5
Mischbetriebe Handwerk		X	Werkstattbereich kann Betrieb fortsetzen; Ersatzteilverkauf ist zulässig	
Nagelstudio	X		Dienstleistung im Bereich der Körperpflege	§ 2 Abs. 5
Naturkosmetik		X	Teilsortiment Drogerien	§ 3a Abs. 2
Optiker		X	Dienstleistung und Handwerk im Bereich Daseinsvorsorge. Kontakte zwischen Kunden sind durch Terminvergaben zu vermeiden	§ 3 Abs. 2
Orthopädieschuhmacher		X	Dienstleistung und Handwerk im Bereich Daseinsvorsorge	
Orthopädietechniker		X	Dienstleistung und Handwerk im Bereich Daseinsvorsorge	
Paketannahme- und ausgabestelle		X	Dienstleistung	

Geschäftsangebot	Untersagung	Gestattung	Begründung	Rechtsgrundlage SARS-CoV-2-EindmaßnV
Pfandleiher		X	Dienstleistung	
Pflanzenhandel		X	Teilsortiment Gartenbaubedarfsmarkt (gilt auch für Wochenmarkt- und Hofverkauf)	
Physiotherapie		X	Siehe Massage	
Sauna	X			§ 4 Abs. 1
Sonnenstudio, Solarium	X			§ 4 Abs. 1
Süßwarengeschäfte		X	Teilsortiment Lebensmittel	§ 3a Abs. 2
Sicherheitstechnik, Sicherheitsfirmen		X	Dienstleistung	
Tankstellen		X		§ 3a Abs. 2
Tabakladen		X	Teilsortiment Spätverkaufsstellen	§ 3a Abs. 2
Tattoo-Studio	X		nicht medizinisch notwendige Körperpflege	§ 2 Abs. 5
Teeladen		X	Teilsortiment Lebensmittel	§ 3a Abs. 2
Teppichhändler (Fußbodenbeläge usw.)		X	Teilsortiment Baubedarf	§ 3a Abs. 2
Weinläden		X	Teilsortiment Getränke	§ 3a Abs. 2
Umzugsunternehmen		X	Dienstleistung	
Untersuchungslabore, private		X	Dienstleistung	
Versicherungen		X	Dienstleistung	
Wochenmarkt		X	Beschränkung auf die für den Einzelhandel zugelassenen Sortimente	§ 3a Abs. 2
Zahntechniker		X	Dienstleistung und Handwerk im Bereich Daseinsvorsorge	